

Möschel, Wernhard

Article

Too big to fail

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Möschel, Wernhard (2011) : Too big to fail, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 64, Iss. 06, pp. 24-28

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/164932>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Wernhard Möschel*

Abgrenzung

Das Schlagwort des »Too big to fail« ist auf die Bankwirtschaft gemünzt. Es hat zwei Facetten:

- Die Stellung eines Kreditinstituts kann so bedeutsam sein, dass seine Schiefelage eine ganze Volkswirtschaft bedroht, nicht nur deren Finanzwirtschaft, sondern auch die Realwirtschaft. Ein Staat wird ein solches Kreditinstitut im Krisenfall nicht untergehen lassen.
- Ein Kreditinstitut kann aufgrund seiner Größe die Rettungskapazitäten eines Staates übersteigen: Too big to be saved. Ein – allerdings extremes – Beispiel sind die beiden Schweizer Großbanken UBS und CS: Ihre zusammengefasste Bilanzsumme übersteigt das Bruttoinlandsprodukt der Schweiz um das Fünffache.

Der Umkreis solcher Kreditinstitute – der Jargon spricht von systemrelevanten Kreditinstituten – wird im Bericht einer Schweizer Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Großunternehmen vom 30. September 2010 durch zwei Elemente bestimmt:

- Das Unternehmen erbringt Leistungen, die für eine Volkswirtschaft zentral sind und auf die grundsätzlich nicht verzichtet werden kann.
- Andere Marktteilnehmer können die systemrelevanten Leistungen des Unternehmens nicht innerhalb der Frist ersetzen, die für die Volkswirtschaft tragbar ist.

Größe, Marktkonzentration, Vernetzung, mangelnde Substituierbarkeit sind Indizfaktoren (Schlussbericht 2010, 12 f.).

Im Restrukturierungsgesetz für Banken vom November 2010 hat der deutsche Gesetzgeber mit § 48 b Kreditwesengesetz einen Rechtsbegriff der Systemrelevanz geschaffen. Es muss zu besorgen sein, dass sich die Bestandsgefährdung eines Kreditinstituts in erheblicher Weise

negativ auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte oder auf das allgemeine Vertrauen der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems auswirkt. Indizfaktoren sind insbesondere der Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen des Finanzsektors, der aufgenommenen Einlagen, der im Rahmen außerbilanzieller Geschäfte eingegangenen Risiken, die Vernetzung mit anderen Finanzmarktteilnehmern, die von den Marktteilnehmern erwarteten Folgen eines Zusammenbruchs dieser Bank für den Finanzmarkt.

Das Problem

Mit solchen systemrelevanten Banken verknüpfen sich – mindestens – fünf Probleme:

Stabilität des Finanzsystems

Im Vordergrund stehen eine gefährdete Stabilität des Finanzsystems und ihr Durchschlagen auf die reale Wirtschaft. Die Insolvenz von Lehman Brothers, einer mittelgroßen US-amerikanischen Investmentbank, im September 2008 hat die ursprünglich auf die USA beschränkte Finanzkrise zu einer weltweiten gemacht.

Wettbewerb

Die implizite Staatsgarantie, welche systemrelevante Banken genießen, führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen im Bankengewerbe. Man kann ihr Ausmaß abschätzen anhand der Refinanzierungsvorteile, welche die deutschen Landesbanken hatten, als sie noch unter dem Schutz der Gewährträgerhaftung ihrer öffentlichrechtlichen Eigner standen.

Fehlallokationen

Die latente Staatsverantwortung bewirkt Fehlanreize und damit Fehlallokationen. Das gilt für die Bankeigentümer, die Geschäftsleitungen und für die Gläubiger bzw. Anleger. Eine implizite Staatsgarantie führt bei ihnen leicht zu einem sorgloseren Umgang mit Risiken.

* Prof. Dr. Wernhard Möschel ist emeritierter Ordinarius für Wirtschaftsrecht an der Universität Tübingen.

Fehlanreiz für die Politik

Solche staatlichen Rettungsmaßnahmen können, wie die jüngste Finanzkrise gezeigt hat, einen riesigen Finanzierungsaufwand erfordern. Fiskalische Stabilisierungsmaßnahmen, um eine sich abzeichnende Konjunkturkrise zu bekämpfen, treten vielfach hinzu. Beides kann zu beunruhigenden Haushaltsdefiziten und zu hohen Verschuldungsquoten führen. Die finanzielle Handlungsfähigkeit von Staaten kann auf Jahre hinaus beeinträchtigt werden.

Erschwerte Auffanglösungen

Die Struktur solcher Banken kann im Einzelfall so verschachtelt sein, dass schnelle Rettungsmaßnahmen nicht darstellbar sind. Der Zusammenbruch von Lehman Brothers zum Beispiel vollzog sich in einer Zeitspanne von einem Donnerstag auf Sonntag. Die englische Großbank Barclays war an sich bereit, jedenfalls Teile von Lehman Brothers zu übernehmen. Das Vorhaben zerschlug sich, weil angesichts der überaus komplizierten Konzernstruktur von Lehman Brothers Transparenz innerhalb dieses Zeitrahmens nicht herstellbar war.

In der Summe lassen diese Besonderheiten manchen fragen, ob sich Bankgeschäfte unter dem Regime einer latenten Staatsverantwortung überhaupt noch marktwirtschaftlich legitimieren lassen.

Maßnahmen und Kriterien

Maßnahmen

Erwogene Maßnahmen lassen sich systematisieren. Man kann unterscheiden zwischen präventiven Maßnahmen – sie dienen der Vermeidung einer Krise oder minimieren deren Auswirkungen – und kurativen Maßnahmen. Letztere verhindern, dass der Staat im Krisenfall in Anspruch genommen wird. Man kann weiter unterscheiden zwischen Maßnahmen, die sich innerhalb der allgemeinen Bankenaufsicht halten und für sämtliche Kreditinstitute gelten, z.B. Eigenkapitalanforderungen, und Maßnahmen, die speziell auf systemrelevante Banken ausgerichtet sind. Wichtig ist schließlich die zeitliche Dimension: Maßnahmen können bereits im laufenden Betrieb einer Bank ansetzen oder erst im Krisenfall mit dem Ziel der Stabilisierung oder erst im Insolvenzfall des Unternehmens mit dem Ziel entweder der zwangsweisen Sanierung oder der Liquidation, der Abwicklung, einer Bank.

Kriterien

Als Beurteilungskriterium für solche Maßnahmen kommt – auf hoher Abstraktionsebene – der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Betracht (Schlussbericht 2010, 23 f.).

- Ist die erwogene Maßnahme geeignet, das gewünschte Ziel zu erreichen, hier die Risiken im Finanzsystem zu beschränken und deren Schadensfolgen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen?
- Trägt die Maßnahme zur Bewältigung von Krisenfällen bei, ohne den Steuerzahler zu belasten und ohne Erschütterung des Wirtschaftssystems?
- Bleibt die Effizienz des Finanzsystems gewahrt, so dass es seine volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllen kann?
- Ist die Maßnahme hinreichend wettbewerbsneutral? Hier sind Verzerrungen in binnenwirtschaftlicher wie in internationaler Perspektive zu bedenken.
- Fügt sich die Maßnahme einem möglichst einfachen Regulierungssystem ein?

Diese Kriterien liefern aus sich heraus noch keine Antworten. Sie erlauben es indes, die richtigen Fragen zu stellen.

Wenig geeignete Maßnahmen

Quantitative Größenbegrenzungen

Quantitative Größenbegrenzungen sind ein besonders weitreichender Eingriff. Sie können an Bilanzsummen oder an Marktanteilen orientiert sein. Bei bestehenden Kreditinstituten mögen sie die Form von Entflechtungen annehmen. Auch das Konzept des sogenannten Narrow Banking gehört hierher. Hier soll eine vollständige, mindestens eine hohe Fristenkongruenz zwischen den Anlagen und den Einlagen einer Bank gewährleistet bleiben.

Solche Konzepte sind nicht ganz so abwegig, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. So gab es in den USA von den 1930ern bis in die 1970er Jahre des vergangenen Jahrhunderts starre Begrenzungen für das Filialgeschäft von Banken (Mc Fadden Act). In Bundesstaaten, bei denen z.B. das sogenannte Unit Banking vorgeschrieben war, konnte das Bankgeschäft nur von einem Bankplatz aus betrieben werden (vgl. Möschel 1978, 30 f.). Das Trennbankensystem, welches der Glass-Steagall Act eingeführt hatte, mit seiner Trennung von Commercial Banking und Investment Banking, führte mittelbar zu einer Begrenzung des Wachstums (vgl. Möschel 1978, 38 f.). Die sogenannte Volcker Rule, welche der amerikanische Gesetzgeber in abgeschwächter Form jetzt in den Dodd-Frank Act aufgenommen hat, begrenzt das Investment von Banken in Hedgefonds und Private Equity auf maximal 3% ihres Kernkapitals, verbietet reine Proprietary-Trading-Aktivitäten, zwingt die Banken zur Auslagerung des Handels mit bestimmten Derivaten in spezielle Tochtergesellschaften und zur Vorhaltung zentraler Gegenparteien zur Abwicklung solcher Geschäfte. Erinnert sei auch an Projekte unter der Carter-Administration, das allgemeine Fusionskontrollinstrument des Section 7 Clayton Act um rein größenorientierte Kriterien zu erweitern (mere-

size, cap & spin off). Ende 1979 waren sie zu den Akten gelegt worden (vgl. Möschel 1979, 88 f.).

Solche Vorschläge sind unter dem Aspekt einer Risikobegrenzung wenig zielführend. Systemwirkungen können auch von eher kleinen Banken ausgehen. Lehman Brothers war eine Investment Bank, das sind keine Banken im Sinne der amerikanischen Bankgesetze, obendrein von nur mittlerer Größe. Die Industriekreditbank in Deutschland war eine Tochter einer öffentlichrechtlichen Förderbank, die ohnehin unter der Garantie des Staates arbeitet, nach den Brüsseler Beihilfavorschriften unverändert arbeiten darf. Die DEPFA, von der die Krise bei privaten Banken in Deutschland ihren Ausgang nahm, war eine eher obskure, aus steuerlichen Gründen nach Irland ausgewanderte frühere öffentlichrechtliche Bank. Sie infizierte freilich aufgrund eines vorhandenen Konzernverbundes die Pfandbriefbank Hypo Real Estate in München. Eine Vielzahl kleinerer Banken ist risikoanalytisch gesehen nicht zwingend besser. Das gilt namentlich dann, wenn ihre Risiken gleichartig oder gar miteinander korreliert sind. Die Erfahrungen mit der Krise der S&L-Banken in den USA der 1980er Jahre sind dafür ein Beleg.

Konzepte dieser Art setzen die Vorstellung von einer optimalen Bankengröße voraus. Hoppmann (1988, 280 f.) nannte solches Denken Marktstrukturkonstruktivismus. Bankengrößen sind selbst Gegenstand von Wettbewerbsprozessen und in ständiger Veränderung begriffen. Begrenzungen dieser Art treffen gerade die erfolgreichen. Die Effizienz des ganzen Systems müsste leiden. Transformation von Risiken und Fristen in die Zukunft, eine der zentralen volkswirtschaftlichen Funktionen von Banken, würde erschwert, bei Narrow Banking zur Gänze ausgeschlossen. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Kreditinstitute, binnenwirtschaftlich wie international gesehen, sind zu bedenken. Zwingt man die Banken regulativ zu einer erhöhten Syndizierung ihres Geschäfts, landet man schnurstracks bei Wettbewerbsbeschränkungen. Nicht vergessen werden sollte schließlich, dass die früheren weitreichenden geographischen Begrenzungen der Bankentätigkeit in den USA häufig zur Herausbildung von engen Oligopolstrukturen oder gar Monopolstellungen auf den lokalen Bankenmärkten geführt hatten.

Keine Lösung, sondern im Wesentlichen nur eine Verschiebung des Problems wäre seine Überantwortung an die Fusionskontrolle bei gleichzeitiger bankspezifischer Ausweitung ihrer Eingriffskriterien. Muster dafür finden sich in den USA.

Einfachere Unternehmensstrukturen

Ein Zwang, Unternehmensstrukturen einfacher zu gestalten, zielt auf den Krisenfall, wenn ein Institut saniert oder

abgewickelt werden muss. Das Positive daran ist die Möglichkeit, eine Fortführung systemrelevanter Funktionen des Instituts sicherzustellen. Ein Weg wäre, für bestimmte Geschäfte oder auch für einzelne Länder, separate Tochtergesellschaften vorhalten zu müssen. Eine solche erzwungene Holdingstruktur wäre freilich sinnlos, wenn es zwischen der Muttergesellschaft und den Töchtern aufgrund des Konzernverbundes ohnehin zu einem Haftungsdurchgriff käme. Auch im Übrigen wäre dies ein gravierender Eingriff in unternehmerische Handlungsoptionen. Verhältnismäßiger wäre es, den Banken Notfallplanungen für eine Krise vorzuschreiben. Dies könnte auch institutionelle Vorkehrungen einschließen, z.B. die Gründung von Brückengesellschaften, die kein operatives Geschäft betreiben, aber im Krisenfall als Auffangpartner eingesetzt werden können. Man spricht von Funeral Plans. Systemisch bedeutsame Banken in den USA müssen jetzt solche Pläne regelmäßig vorlegen, in Großbritannien verlangt die Aufsichtsbehörde von solchen Instituten die Entwicklung von Sanierungs- und Abwicklungskonzepten.

Abgabenlösungen

Zu den wenig geeigneten Maßnahmen zählen weiter Abgabenlösungen. Sie sollen den Staat bzw. die Steuerzahler von den Kosten einer Bankenkrise entlasten.

Versicherungslösungen sind nicht zielführend. Bankenrisiken sind regelmäßig miteinander korreliert – Stichwort Dominoeffekt. Solche sind nicht versicherungsfähig. Es handelt sich nicht um Einzelrisiken, sondern um ein Systemrisiko. Sie können zudem eine Größenordnung erreichen, die alle Maßen sprengt. Die Bilanzsumme der Banken in Deutschland zum Beispiel übersteigt das Bruttoinlandsprodukt um mehr als das Dreifache. Möglich bleiben Umlagesysteme. Die Kosten für den eingetretenen Schaden werden verteilt. Ein solches System kann auch partiell vorfinanziert sein. Die Crux solcher Lösungsansätze liegt darin, dass sie keinen direkten Bezug zu den Risiken einzelner Bankgeschäfte haben. Anders als etwa Pigou-Steuern haben sie keine Lenkungswirkung. Mindestens für die Gläubiger von Banken entstehen überdies Moral-hazard-Gefahren. Schließlich haben solche Vorkehrungen ein Glaubwürdigkeitsproblem. Ohne Mitwirkung des Staates vertrauen die Marktteilnehmer nicht auf ihre Wirksamkeit.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Restrukturierungsgesetz vom November 2010 eine Bankenabgabe eingeführt. Sie soll einen Sonderfonds speisen mit einem Aufkommen von jährlich rund 1,3 Mrd. Euro. Der Garantieumfang allein für die HRE lag demgegenüber bei über 100 Mrd. Euro. Belastet werden sämtliche Kreditinstitute. Verwandt werden die Mittel nur im Krisenfall systemrelevanter Banken. Sieht man in der Stabilität des Finanzsystems ein rein öffentliches Gut, wird eine Finanzierung über Sonderabgaben ord-

nungspolitisch fragwürdig. Dann wären Steuern angemessen. In Deutschland entsteht überdies ein Verfassungsproblem, da Finanzierungen über Sonderabgaben nur in engen Grenzen möglich sind. Sie setzen insbesondere eine sogenannte Gruppennützigkeit der Mittelverwendung voraus. Erhält die Teilmenge systemrelevanter Banken in diesem Rahmen faktisch eine Bestandsgarantie, werden Wettbewerbsverzerrungen geschaffen oder stabilisiert. Die unmittelbare Wirkung von Bankenabgaben liegt in einer Reduzierung von Gewinn und Eigenkapital bei den Kreditinstituten. Dies hemmt – völlig undifferenziert – ihre Geschäftstätigkeit. Ob diese Kosten an die Kunden weitergewälzt werden können, ist eine Frage der Angebots- und Nachfrageelastizitäten.

Nicht überzeugend sind weiter Abgabenlösungen in der Form von Finanztransaktionssteuern und von Finanzaktivitätssteuern. Erstere wenden als Kapitalverkehrsteuer einen einheitlichen Steuersatz auf sämtliche Finanzmarkttransaktionen an. Letztere – vom IWF in die Debatte gebracht – läuft auf eine Kombination einer Steuer auf den Gewerbeertrag und einer Lohnsummensteuer hinaus. Der Beitrag solcher Steuern zu einer Festigung der Finanzstabilität ist bestenfalls marginal (vgl. Schlussbericht 2010, 131 f.; SVR 2010, Tz. 305 ff.). Da es sich um externe Kapitalpuffer handelt, wird es zu einem Zuwachs von Moral hazard kommen. Wenn die Einführung solcher Steuern nicht international abgestimmt ist, liegt eine Verlagerung von Bankaktivitäten in andere geographische Märkte nahe.

Verstaatlichungen

Bei Verstaatlichungen als radikale Antwort auf die Probleme des Too big to fail ist zu unterscheiden: Als ein generelles Konzept ist es unverhältnismäßig. Das Betreiben von Bankgeschäften ist zum einen kein marktwirtschaftlicher Ausnahmehereich. Die Option einer zielgenauen Regulierung besteht. Zum anderen spricht die Empirie dafür, dass öffentlichrechtliche Banken den Gefährdungen der Branche nicht weniger erliegen als private. Es sei dazu nur an die Landesbanken in Deutschland erinnert. Franz Böhm hat in einem anderen, einem Wettbewerbszusammenhang wohl den Punkt getroffen: Öffentlichrechtliche Monopolisten unterscheiden sich von privaten nur dadurch, dass sie obendrein ein gutes Gewissen haben.

Eine andere Frage sind Verstaatlichungen als zeitlich begrenztes Instrument zur Bewältigung einer Krise. Sie können auch die Form einer Kapitalbeteiligung annehmen. Hier sind die Erfahrungen durchaus positiv (schwedische Bankenkrise in den 1990er Jahren, USA, UK, Schweiz, voraussichtlich auch Deutschland mit dem vollständigen Erwerb des Grundkapitals der HRE und dem Erwerb einer Beteiligung von 20% an der Commerzbank). Regelmäßig endet

der Einsatz dieses Mittels mit einem beträchtlichen Gewinn des Staates.

Weiterführende Wege

In der hier gewählten Perspektive stellen sich weiterführende Wege als Restlösungen dar.

Vorkehrungen innerhalb der allgemeinen Bankenaufsicht

Als erstes ist an Verbesserungen der allgemeinen Bankenaufsicht zu denken. Prioritär ist hier eine Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen. Dieser Weg hat zwei Vorzüge:

- Es handelt sich um ein zielgenau ausgestaltbares Institut.
- Fortentwicklungen sind international weitgehend konsentiert. Dafür steht die Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und die unter Basel III zusammengefassten Vorschläge.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang eine in der Schweiz entwickelte Idee, die sogenannten Contingent Convertible Bonds (CoCos). Dabei handelt es sich um bedingte Zwangswandelanleihen. Bei Eintreten eines vertraglich bestimmten Ereignisses, zum Beispiel dem Unterschreiten einer Kernkapitalquote, findet eine automatische Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital statt (vgl. kritisch Wissenschaftler Beirat 2010, 35 f.).

Effizienteres Insolvenzverfahren bei Kreditinstituten

Eine effizientere Ausgestaltung eines Insolvenzverfahrens für Banken kommt in Betracht. Dies gilt namentlich für den Aspekt einer grenzüberschreitenden Abwicklung. Mit seinem Restrukturierungsgesetz von Ende 2010 hat hier der deutsche Gesetzgeber eine Bemühung unternommen (vgl. Bachmann 2010).

Herangehen an fundamentale Ursachen

Am schwierigsten, aber auch am lohnendsten ist ein Herangehen an fundamentale Ursachen für Banken Krisen (vgl. Möschel 1991). Banken Krisen hängen häufig mit staatlichen Schulden Krisen zusammen (Beispiel Griechenland). Hier mag man innerhalb der europäischen Gemeinschaft an eine striktere Anwendung, gar an eine Härtung des Wachstums- und Stabilitätspaktes denken. Verfassungsrechtlich gestützte Schuldenbremsen nach schweizer und deutschem Muster kommen in Betracht. Kurativ lassen sich von einer Staatengemeinschaft organisierte Rettungsschirme einsetzen. Als Dauereinrichtung müssen sie auf Skepsis stoßen. Der Anreiz zum Moral hazard scheint unwiderstehlich. Anderes

gilt für ihren Einsatz als Bestandteil eines Krisenmanagements. Hier mag man – in der bilderreichen Sprache von Olaf Sievert formuliert – manchen »Schweinkram« vorübergehend in Kauf nehmen.

Insolvenzregelungen für Staaten sind eine weitere denkmögliche Option. Praktische Erfahrungen verbinden sich dabei mit dem sogenannten Pariser und dem Londoner Club. Ihr Sinn läge darin, auch die Gläubiger von Banken im Wege eines Haircut, eines Forderungsverzichts, an den Kosten einer Schieflage zu beteiligen.

Nationale Verantwortung – internationale Kooperation

Ein eigenständiges Problem liegt in der Frage, ob die erwo-genen Maßnahmen in erster Linie in nationalstaatlicher Verantwortung durchgeführt werden sollen oder als Gegenstand einer internationalen Kooperation.

Für letzteres spricht auf der einen Seite der Umstand, dass wir hier mit grenzüberschreitenden externen Effekten konfrontiert sind. Die Ansteckungsgefahr einer Bankenkrise erfasst häufig auch das Ausland. Eingesetzte Mittel belasten vielfach Marktteilnehmer im Ausland, z.B. ein durchgesetzter Haircut bei den Forderungen. Umgekehrt wirken sie im Erfolgsfall ebenso grenzüberschreitend. Auf der anderen Seite ist auf nationalstaatlicher Ebene Handlungsfähigkeit häufiger gewährleistet als auf internationaler. Dort sind die Interessengegensätze vielfach zu groß. Doch ist zu bedenken: Internationale Kooperationen erfordern nicht zwingend die Extremlösung vereinheitlichten Rechts. Anpassungen auf nationalstaatlicher Ebene an gemeinsame Grundsätze unter Berücksichtigung der historischen Eigenheiten einer Rechtsordnung können ausreichen. Manchmal gibt es äquivalente Lösungsansätze, die im inhaltlichen Detail durchaus unterschiedlich sind. Insgesamt kann man stärker an Bottom-up- statt an Top-down-Konzepte denken. Ein besonders erfolgreiches Beispiel hierfür ist das International Competition Network, welches die Kartellbehörden dieser Welt vor einigen Jahren auf den Weg gebracht haben.

Ausblick

Eine Verschärfung der Eigenkapitalvorschriften für Banken steht bevor. Diese wird sich nach internationalen Vorgaben vollziehen.

Eine effizientere Ausgestaltung der Insolvenzregeln für Kreditinstitute erscheint realistisch. Diese bleibt eher in nationalstaatlicher Verantwortung.

Ein Herangehen an fundamentale Ursachen von Banken- krisen, insbesondere an übermäßige Verschuldung von

Staaten, steht dahin. Dies stützt insgesamt das liberale Vorverständnis: Die bösen Buben im ganzen Spiel sind die Staaten.

Literatur

- Bachmann, G. (2010), »Das neue Restrukturierungsrecht der Kreditinstitute«, *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* 22(6), 459–471.
- Hoppmann, E. (1988), »Neue Wettbewerbspolitik: Vom Wettbewerb zur staatlichen Mikro-Steuerung«, in: E. Hoppmann (1988), *Wirtschaftsordnung und Wettbewerb*, Nomos, Baden-Baden, 276–295.
- Möschel, W. (1978), *Das Trennsystem in der U.S.-amerikanischen Bankwirtschaft. Eine normative und faktische Analyse*, Nomos, Baden-Baden.
- Möschel, W. (1979), *Entflechtungen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen*, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Möschel, W. (1991), *Public Law of Banking*, International Encyclopedia of Comparative Law, Vol.IX, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2010), *Chancen für einen Aufschwung, Jahresgutachten 2010/11*, Bonifatius GmbH Buch-Druck-Verlag, Paderborn.
- Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Großunternehmen (30. September 2010), Bern.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2010), *Reform von Bankenregulierung und Bankenaufsicht nach der Finanzkrise*, Berlin, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/reform-von-bankenregulierung-und-bankenaufsicht-wissenschaftlicher-beirat,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.